

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1965

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	1. 6. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	142
2180	1. 6. 1965	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vercinsgesetz	148

2011

Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 3 werden die Worte

Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge

ersetzt durch die Worte

Angelegenheiten der Sozialhilfe.

Artikel II

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende Tarif-Nummern eingefügt:

22 a Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

60 a Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge durch Polizei- und Ordnungsbehörden

2. **Tarif-Nummer 11** erhält folgende Fassung:

11 Bauaufsicht

I. Grundgebühren

1. Genehmigung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme

a) von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter b) fallen, für je angefangene 1 000,— DM der Rohbausumme 10
jedoch mindestens 10

b) von baulichen Anlagen, die Sondervorschriften auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauO NW unterliegen, wie Waren- und Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, ferner von Hochhäusern und fliegenden Bauten, für je angefangene 1 000,— DM der Rohbausumme 15
jedoch mindestens 15

Diese Tarifstelle gilt nicht für Klein- und Mittelgaragen sowie für Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, insbesondere Heizöl.

2. Gesonderte Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Feuerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl, für je angefangene 1 000,— DM der Herstellungssumme 15
jedoch mindestens 15

3. Gesonderte Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen, wie Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen und Warenautomaten, für die ersten 10 m² je m² Ansichtsfläche 5
für jeden weiteren angefangenen m² Ansichtsfläche 1
Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.

4. a) Genehmigung von Nutzungsänderungen, wenn bauliche Herstellung oder Änderungen nicht vorgenommen werden 10 bis 100
b) Genehmigung des Abbruchs von baulichen Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad 10 bis 100

5. Neben den Gebühren nach Ziff. 1, 2 und 3 für die Prüfung der Stand sicherheitsnachweise mit den zugehörigen Ausführungszeichnungen

a) von statisch einfachen Bauvorhaben, statisch bestimmten Bauteilen, einteiligen Stützen und Druckgliedern, soweit die Gebühr nicht nach b) zu ermitteln ist, z. B. Biegeträgern aus Walzprofilen, Fachwerken für Dächer bis zu 12 m Stützweite, frei aufliegenden Trägern und Decken (auch kreuzweise bewehrten Platten), Stützen, soweit sie nicht Bestandteil rahmenartiger Tragwerke sind, frei stehenden Schornsteinen bis 60 m Höhe mit einfacher Gründung 0,4 v. H. der Rohbausumme der Bauvorhaben

b) von Bauvorhaben mit statisch bestimmten Bauteilen, für die ein besonderer Stabilitätsnachweis (Knicken, Kippen, Beulen) erforderlich ist, und mit überwiegend statisch unbestimmten Bauteilen, mit Konstruktionen in geschweißter, geleiimter oder verdübelter Bauart sowie Konstruktionen mit mehrteiligen Druckstäben, genieteten oder geschweißten Blechträgern, Fachwerken, durchlaufenden und eingespannten Trägern und Decken, dreiseitig gelagerten Platten, einstöckigen Rahmen mit gleichförmig verteilter Last. Ferner von freistehenden Schornsteinen bis zu 100 m Höhe, Hochbauten mit vorgefertigten geschoßhohen Wandplatten und mit großformatigen Deckenplatten, Hochbauten bis zu 11 Vollgeschossen sowie von sonstigen Bauvorhaben ähnlichen Schwierigkeitsgrades

0,6 v. H. der Rohbausumme der Bauvorhaben

c) von Bauvorhaben mit schwierigen statischen Berechnungen, wie hochgradig statisch unbestimmten Systemen (z. B. Stockwerkrahmen), von einstöckigen Rahmen mit beliebiger Belastung, schwingungsbeanspruchten Bauten, wenn eine Schwingungsberechnung notwendig ist (z. B. Maschinenfundamente), ferner von statisch unbestimmten Systemen mit beweglichen Lasten, soweit Einflußlinien auszuwerten sind, Schalentragswerken, Faltwerken, Spannbetontragswerken, Verbundtragswerken, räumlichen Fachwerken, größeren Behältern, freistehenden Schornsteinen über 100 m Höhe, Hochbauten mit 12 und mehr Vollgeschossen, Bauten mit schwierigen Gründungen

0,7 v. H. der Rohbausumme der Bauvorhaben

II. Sondergebühren

1. Bei Nachtragsgenehmigungen für Bauvorhaben, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen,

bis zur Höhe der Gebühr zu I

Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden

2. Für die Überwachung einschließlich der einmaligen Rohbau- und Schlußabnahme der nach den gewerberechtlichen, atomrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt,

die Hälfte der Gebühr zu I

Die Gebührenerhebung nach I Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.

3. Jede gesonderte Rohbau- oder Schlußabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermines

die doppelte Mindestgebühr zu I

4. Jede Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Genehmigung fliegender Bauten sowie Übertragung solcher Genehmigungen auf einen Dritten

$\frac{1}{3}$ der Gebühr zu I

jedoch mindestens 10

5. Für die Gebrauchsabnahme genehmigter fliegender Bauten an jedem Aufstellungsort

5 bis 100

6. Für die Überprüfung von Räumen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen

je Raum 20

7. Prüfung

a) eines Vorentwurfs

$\frac{1}{4}$ der Gebühr zu I

b) einer Bauvoranfrage

5 bis 50

zur Erteilung eines Vorbescheides

Die Gebühren zu a) oder b) werden, wenn die Ausführung im wesentlichen dem Vorentwurf oder der Bauvoranfrage entspricht, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet

8. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen,

10 bis 100

9. Für die Prüfung von Nachträgen wegen unzureichender oder fehlerhafter Standsicherheitsnachweise

$\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu I Ziff. 5

jedoch mindestens 30

10. Versagung der Baugenehmigung

$\frac{1}{10}$ der Gebühr zu I, II Ziff. 1 und 4

mindestens 10

höchstens 100

Die Gebührenerhebung nach I Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.

III. Auslagen (§ 12 AVwGebO. NW.)

1. Ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren zu I Ziff. 1, 2 und 3 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben.
2. Werden Sachverständige bei Genehmigung, Überwachung und Abnahme hinzugezogen, so sind neben den Gebühren zu I und II die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben.
3. Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Überwachung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Schlußabnahme entstehen, gelten durch die Gebühren zu I und II Ziff. 4 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermines.

IV. Berechnung der Gebühren

Soweit die Gebühren nach der **Rohbausumme** berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Die Rohbausumme ist auf der Grundlage des Rauminhalts zu ermitteln, der nach dem Normblatt DIN 277 — Hochbauten, umbauter Raum, Raummeterpreis — (SMBI. NW. 23238) festgestellt wird. Bei Einreichung des Bauantrages hat der Bauherr die nachprüfbare Berechnung der Rohbausumme vorzulegen.

V. Ermäßigungen

1. Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu I für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.
2. Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der völlig gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Gebühren zu I Ziff. 5 und II Ziff. 9 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.
3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren zu I Ziff. 1, 2 und 3 erstattet.
4. Wird für Fertighäuser, die in das Fertighausverzeichnis aufgenommen worden sind, die Baugenehmigung beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren zu I Ziff. 1 a auf $\frac{2}{3}$.
5. Werden bei Überwachung und Abnahme Sachverständige gemäß III Ziff. 2 hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesem ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren zu I Ziff. 1 und 2, ferner zu II Ziff. 2 um $\frac{2}{10}$.

3. Tarif-Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I. erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

- c) Prüfung von statischen Berechnungen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleichartige bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenentwürfe),
die Gebühr von a) und ggf. b) zuzüglich 50 % für die zweite und jede weitere bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen, höchstens jedoch der zehnfache Betrag von a) und ggf. b).

b) In Abschnitt I. Buchstabe d) wird das Wort

Bauten

ersetzt durch das Wort

Bauvorhaben.

c) In Abschnitt I. Buchstabe g) wird das Wort

Bauten

durch die Worte

bauliche Anlagen

sowie in der Spalte „Gebühr“ die Zahl

10

durch die Zahl

15

ersetzt.

- d) In Abschnitt III. Buchstabe a) werden die Worte
 der zu prüfende Bau
 durch die Worte
 das zu prüfende Bauvorhaben
 und die Worte
 demselben Bauwerk
 durch die Worte
 derselben baulichen Anlage
 ersetzt.

4. In **Tarif-Nummer 15** wird Buchstabe e) gestrichen.

5. **Tarif-Nummer 17** wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|-----------|
| c) Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung | 3 bis 300 |
|---|-----------|
- b) Es wird folgender Buchstabe f) angefügt:
- | | |
|---|---------|
| f) Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind | 1 bis 5 |
| Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. | |
- c) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
- | | |
|--|--|
| 14. Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV) | |
|--|--|

6. In **Tarif-Nummer 18** wird Buchstabe m) gestrichen.

7. Nach **Tarif-Nummer 22** „Dampfkesselanlagen“ wird folgende **Tarif-Nummer 22 a** eingefügt:

22 a Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

- | | |
|---|-------------|
| a) Zulassung der Bauart von elektrischen Betriebsmitteln nach §§ 4 und 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697) | 10 bis 100 |
| b) Anerkennung eines Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung | 100 bis 500 |
| c) Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 19 der Verordnung | 30 bis 300 |

8. In **Tarif-Nummer 25** Nr. 2 wird das Wort

Wohnsitzbescheinigungen

ersetzt durch das Wort

Aufenthaltsbescheinigungen.

9. **Tarif-Nummer 27** wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird das Wort
 Inbetriebnahme
 durch die Worte
 Errichtung und den Betrieb
 ersetzt.
2. Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|------------|
| c) Bewilligung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und § 4 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) | 30 bis 300 |
|--|------------|
3. Es werden folgende Buchstaben f) und g) eingefügt:
- | | |
|---|------------|
| f) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | 30 bis 600 |
| g) Entscheidungen nach Nummern 1.424 Abs. 1 und 2.235.8 des Anhangs I zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | 50 bis 500 |

10. In **Tarif-Nummer 32** werden folgende Buchstaben f) und g) angefügt:

- f) Gestattung der Einsicht in die Mutungsübersichtskarte, Situationsrisse und das Grubenbild (§ 20 Abs. 2, § 37, § 72 Abs. 3 ABG)
- g) Ausnahmegenehmigungen auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes

11. **Tarif-Nummer 33** erhält folgende Fassung:**33 Getränkeschankanlagen**

- | | |
|---|-----------|
| a) Erlaubnis für die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 — BGBl. I S. 561 —) einschließlich der Abnahme (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 aaO.) | |
| 1. 1 bis 3 Leitungen | 15 bis 30 |
| 2. jede weitere Leitung | 5 bis 10 |
| b) Erlaubnis für die Inbetriebnahme einschließlich der Abnahme von Getränkeschankanlagen nach wesentlichen Änderungen (§ 5 Abs. 1 und 3 aaO.) | |
| 1. 1 bis 3 Leitungen | 10 |
| 2. jede weitere Leitung | 5 |
| c) Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln (§ 8 aaO.) | |
| 1. Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückschlagsicherungen, Hähne für Getränkeleitungen und dergleichen, sowie Reinigungsmittel | 25 bis 50 |
| 2. Getränkeautomaten | 50 bis 75 |
| d) Gewährung von Ausnahmen nach | |
| 1. § 8 Abs. 5 aaO. | 25 bis 50 |
| 2. § 14 Abs. 1 aaO. | 5 |

12. **Tarif-Nummer 55** erhält folgende Fassung:**55 Straßengüterverkehr**

- | | |
|---|------------|
| I. Güter- und Möbelfernverkehr | |
| 1. Erteilung von Genehmigungen in ein und demselben Verfahren | |
| a) für die erste Genehmigung | 30 bis 200 |
| b) für jede weitere Genehmigung | 20 bis 150 |
| 2. Berichtigung einer Genehmigungsurkunde | 5 bis 50 |
| 3. Neuausstellung (Zweitschrift) einer Genehmigungsurkunde | 5 bis 20 |
| II. Güternahverkehr | |
| 1. Erteilung einer Erlaubnis | 10 bis 50 |
| 2. Berichtigung einer Erlaubnisurkunde | 5 bis 20 |
| 3. Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Erlaubnisurkunde | 5 bis 20 |
| III. Standortbestimmung für Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs, des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs | |
| Ausstellung einer Standortbescheinigung | 5 bis 20 |
| IV. Güterliniennahverkehr | |
| 1. Erteilung einer Genehmigung | 20 bis 50 |
| 2. Berichtigung einer Genehmigungsurkunde | 5 bis 20 |
| 3. Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Genehmigungsurkunde | 5 bis 20 |
| V. Abfertigungsdienst | |
| 1. Bestellung zum Abfertigungsspediteur | 20 bis 200 |
| 2. Berichtigung einer Bestellungsurkunde | 5 bis 20 |
| 3. Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bestellungsurkunde | 5 bis 20 |
| VI. Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr | |
| 1. Erteilung von Genehmigungen nach den jeweiligen Vereinbarungen mit ausländischen Staaten an deutsche Unternehmer oder, soweit keine solchen Vereinbarungen bestehen, an ausländische Unternehmer | |
| a) Genehmigung für eine Einzelfahrt (Einzelgenehmigung) | 5 |
| b) Genehmigung (Dauergenehmigung) mit einer Geltungsdauer | |
| bis zu einem Monat | 10 |
| bis zu drei Monaten | 15 |
| bis zu sechs Monaten | 20 |
| bis zu zwölf Monaten | 25 |

13. **Tarif-Nummer 56** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Abschnitts IV. erhält folgende Fassung:

Sonstige Gebühren für den Straßenbahn- und Obusverkehr, den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und die Sonderformen des Linienverkehrs.

b) In Abschnitt IV. Nr. 7 und Nr. 8 wird jeweils das Wort
Bestellung
durch das Wort
Bestätigung
ersetzt.

c) Der bisherige Abschnitt V. wird Abschnitt VI.

d) Es wird folgender Abschnitt V. eingefügt:

V. Beförderungsentgelte für Straßenbahn- und Obusverkehr, Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und die Sonderformen des Linienverkehrs		
1. Erstmalige Zustimmung zu den Beförderungsentgelten		30 bis 3 000
2. Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte bei einer zu erwartenden Jahresmehreinnahme		
bis zu 100 000 DM		0,1 v. H.
für die weiteren Beträge		0,05 v. H.
	mindestens	30
	höchstens	3 000

14. Nach Tarif-Nummer 60 wird folgende Tarif-Nummer **60 a** eingefügt:

60 a Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge durch Polizei- und Ordnungsbehörden nach Freigabe	je Tag
Lastkraftwagen, Omnibus	2,50
Lastkraftwagen mit Anhänger	4,00
Personenkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger	1,30
Personenkraftwagen mit Anhänger	2,50
Kraftrad	0,50
Kraftrad mit Beiwagen	0,80
Fahrrad mit Hilfsmotor	0,40
Fahrrad	0,30
Fuhrwerk	1,00

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Justizminister

Dr. Sträter

(L. S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

2180

Verordnung
über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz
Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) wird verordnet:

§ 1

Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Dr. Sträter

(L.S.)

Für den Innenminister
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.